V.

Urtheil Leibnizens über die Rechtsgültigkeit der Achts-Erklärung gegen Heinrich den Löwen 1180.

Mitgetheilt von Eduard Bodemann.

Auf dem Reichstage zu Würzburg, 15. Januar 1180, fällten die Fürsten über Heinrich den Löwen das Urtheil: er habe sich als Feind des Reichs gezeigt, indem er die Vorladungen des Kaisers misachtet, Kirchen und Geistliche verfolgt und geplündert habe; alle seine Besitzungen und Lehen wurden ihm abgesprochen und er in des Reiches Acht erklärt. Es erhoben sich aber auch hier noch Stimmen zu des Herzogs Gunsten und dieser selber machte, wie Arnold von Lübeck in seiner Chronik erzählt, [1]) gegen die Rechtsgültigkeit der Reichstage den Einwand, daß er aus Schwaben gebürtig sei, daher auch nur in Schwaben gerichtet werden könne.

Ueber diese Rechtsfrage bittet nun der damalige Licent. jur. utr. J. Fr. Fleischmann zu Straßburg in dem sub 1 nachfolgenden Briefe Leibnizen um dessen Urtheil, und dieser hat auf die leeren Stellen dieses Briefes das Concept seiner sub 2 nachfolgenden Antwort geschrieben.

Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen, II, S. 182, hebt aber schon hervor, daß jener Einwand Heinrichs des Löwen, da es sich um eine Sache des Lehnrechts handelte, unbegründet gewesen sei, und verweiset dabei auf den Schwabenspiegel. In diesem (ed. v. Laßberg, S. 204), heißt es näm-

---

1) Arnold. Lub. II, 10, Mon. Germ., Scriptt. XXI, p. 133: Dux autem injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens, se de Suevia oriundum et nullum proscriptione dampnari posse, nisi convictum in terra nativitatis sue.

http://digital.slub-dresden.de/ppn20078946Z/227